



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Transport von Gefahrgut Gas auf der Strasse – ADR / SDR

Sicherheitsseminar SBAV
18. November 2017

Beat Schmied, Tel. 058 462 38 69 / beat.schmied@astra.admin.ch

David Manuel Gilabert, Tel. 058 463 42 90 / david.gilabert@astra.admin.ch

www.astra.admin.ch



Sind Vorschriften für die Beförderung der Gasflaschen anwendbar?





Übersicht

1. Das Bundesamt für Strassen, ASTRA
2. Betroffene Regelwerke, SVG und SDR/ADR
3. Dem Gefahrgutrecht unterstellte Personen
4. Mögliche Freistellungen
5. Anwendbare Bestimmungen
6. Zusammenfassung

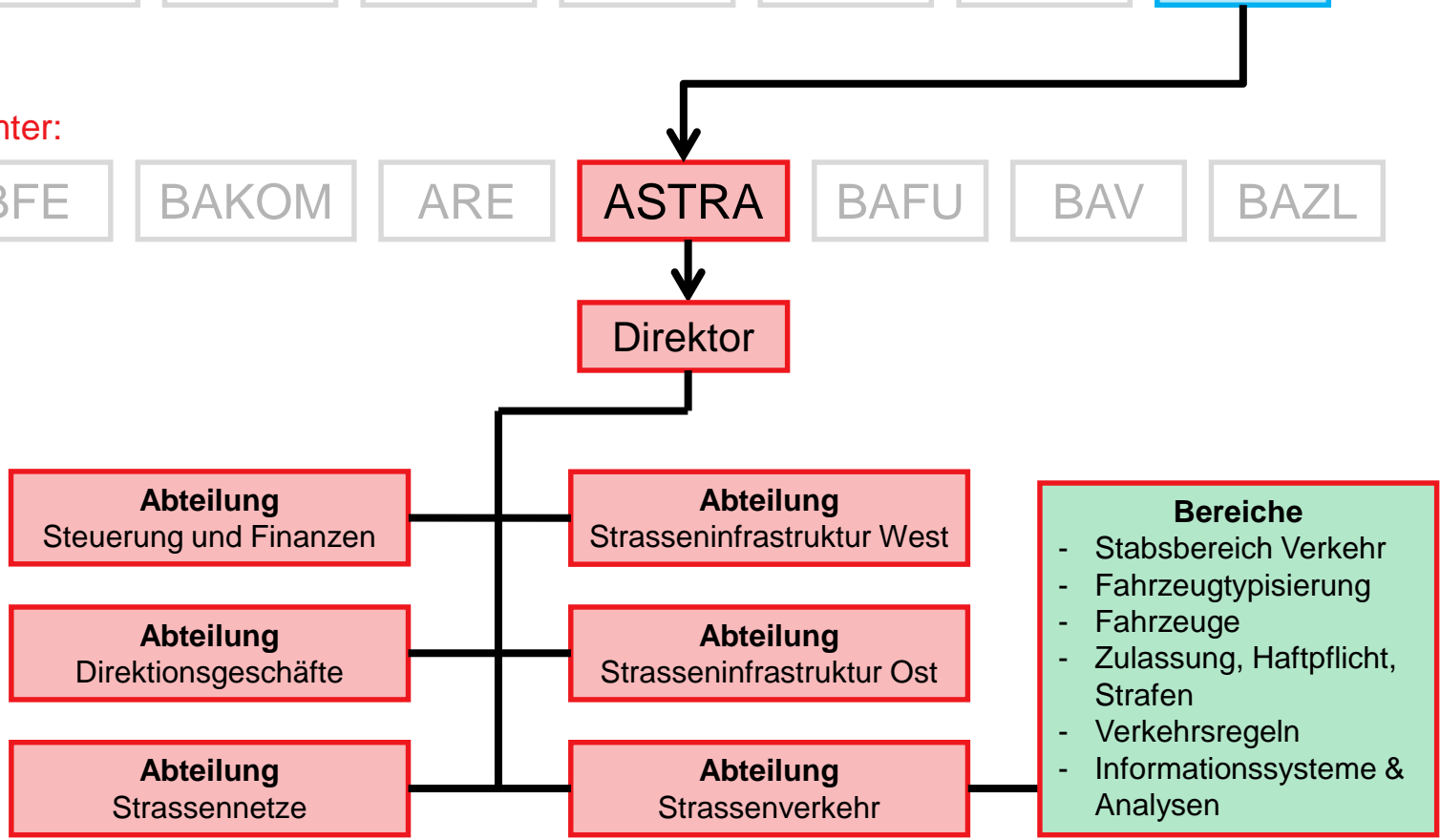


1. Das Bundesamt für Strassen, ASTRA

Departemente:



Ämter:





2. Betroffene Regelwerke, **SVG** und SDR/ADR



Strassenverkehrsgesetz:

Artikel 30 Absatz 2 SVG

...Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann...



2. Betroffene Regelwerke, SVG und **SDR/ADR**

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse:

Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter
auf der Strasse
(SDR) 741.621

vom 29. November 2002 (Stand am 1. Januar 2017)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 30 Absatz 4, 103 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹
sowie auf Artikel 48a Absatz 1 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen (gefährliche Güter) mit Motorfahrzeugen und ihren Anhängern oder anderen Transportmitteln auf den für Motorfahrzeuge geöffneten Strassen.

² Diese Verordnung gilt für:

- a. die Hersteller gefährlicher Güter;
- b. die Absender und Empfänger gefährlicher Güter;
- c. Personen, die gefährliche Güter befördern und handhaben;
- d. Hersteller und Benützer von Verpackungen, Tanks oder Transportmittel zur Beförderung gefährlicher Güter.

Art. 2 Abgrenzung zur GGBV

Für die Unternehmungen, die gefährliche Güter befördern, verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen, gelten für die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten zusätzlich die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) vom 15. Juni 2001⁴.

AS 2002 4212
¹ SR 741.01
² SR 172.010
³ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6535).
⁴ SR 741.622

1

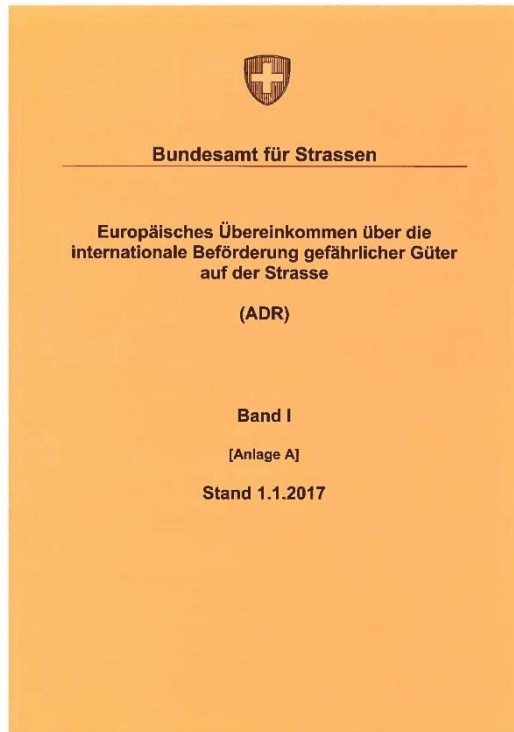
Artikel 4 Absatz 1 SDR

*Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse **gelten auch im nationalen Verkehr die Bestimmungen des ADR. Die Anlagen A und B des ADR bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.***



2. Betroffene Regelwerke, SVG und SDR/ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse:



Internationales Regelwerk mit 1000 Seiten

- Grundlagen stammen von den UN-Modellvorschriften (Orange Book) des Wirtschafts- und Sozialrat der UNO
- Die WP.15 der Wirtschaftskommission für Europa erstellt das ADR
- Regelwerk ist angepasst an andere Transportmittel (Schiene, Binnenschiff)
- Alle zwei Jahre Änderungen von mind. 100 Seiten



3. Dem Gefahrgutrecht unterstellte Personen

- **Absender** → «Selbstabholer» der Gasflaschen
- **Beförderer** → Transportieren der Gasflaschen
- **Empfänger** → angelieferte Gasflaschen erhalten
- **Verlader** → Einladen der Gasflaschen ins Fahrzeug
- **Verpacker** → Befüllen der Gasflaschen (Versandstücke)
- **Befüller** (*gilt bei Tanks*)
- **Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks**
- **Entlader** → Ausladen der Gasflaschen vom Fahrzeug



4. Mögliche Freistellungen

Freistellungen sind ...

...Erleichterungen bei gewissen Beförderungskonstellationen, wobei nicht alle Bestimmungen des ADR zur Anwendung gelangen.

1.1.3.1 a) ADR: *Beförderungen durch Privatpersonen*



1.1.3.1 c) ADR: *Beförderungen in Verbindung mit der Haupttätigkeit der Unternehmung
(Handwerkerregelung)*



1.1.3.6 ADR: *Beförderungen im Zusammenhang mit Mengen je Beförderungseinheit
(Freigrenze, 1000 Punkte-Regelung)*





1.1.3.1 a) ADR: *Beförderungen durch Privatpersonen*



Für die Beförderung von allen Vorschriften befreit, Bedingungen:

- Güter sind einzelhandelsgerecht abgepackt (nach den Vorschriften des Handels und in den entsprechenden Grössen)
- für den eigenen Gebrauch (z.B. Freizeit und Sport)
- Freiwerden des Inhalts wird verhindert
- Mengenbeschränkung für Propan in Tabelle A, Anhang 1 SDR:
max. 100 kg pro Beförderung



1.1.3.1 c) ADR: *Beförderungen in Verbindung mit der Haupttätigkeit der Unternehmung
(Handwerkerregelung)*



Für die Beförderung von allen Vorschriften befreit, Bedingungen:

- Durch Unternehmen in Verbindung mit Haupttätigkeit
- unmittelbar selber verwenden (direkter Verbrauch)
- Freiwerden des Inhalts wird verhindert
- Mengenbegrenzung für Propan (wie 1.1.3.6 ADR):
max. 333 kg pro Beförderung
- Einschränkung: gilt nicht für interne oder externe Versorgung



1.1.3.6 ADR: *Beförderungen im Zusammenhang mit Mengen je Beförderungseinheit*
(Freigrenze, 1000 Punkte-Regelung)



Für die Beförderung keine vollständige Befreiung der Vorschriften.
Anwendbar sind u.a.:

- Nach Kapitel 1.3 Unterweisung der beteiligten Personen
- Geprüfte, gekennzeichnete Versandstücke (z.B. Gasflaschen) verwenden
Abweichung Sondervorschrift 652 Kapitel 3.3 ADR beachten
- Beförderungspapier mitführen
- Mengenbegrenzung für Propan:
max. 333 kg pro Beförderung (**Nettomasse in kg X 3**, max. 1000 Punkte)
- 2 kg Feuerlöscher mitführen
- Stossfreies, kippsicheres Verladen (CV 9), standfest oder mit Einrichtung verladen (CV 10), Lüftung des Fahrzeugs (CV 36) Abschnitt 7.5.11 ADR und SDR

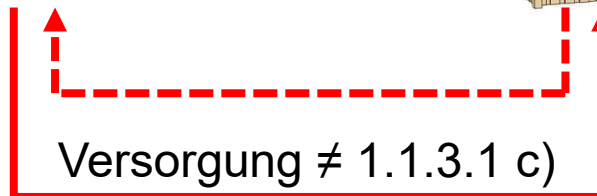


Entscheidend für die Anwendung der Vorschriften ist die Zuordnung der Freistellungen.

Bei Einhaltung der Bedingungen zu den Freistellungen **1.1.3.1 a)** und **1.1.3.1 c)** gelten die übrigen Vorschriften des ADR nicht (z.B. keine Kennzeichnung der Versandstücke).

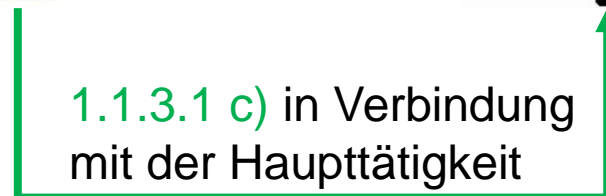
Die Freistellung **1.1.3.6** hingegen ist keine vollständige Befreiung. Viele Bestimmungen sind anwendbar.

Achtung Versorgungsfahrt: 1.1.3.1 c) oder 1.1.3.6 ?



Versorgung ≠ 1.1.3.1 c)

möglich ist **1.1.3.6**



1.1.3.1 c) in Verbindung mit der Haupttätigkeit

unmittelbar selber verwenden



5. Anwendbare Bestimmungen

(Pflichten der Beteiligten, Kapitel 1.4 ADR)

Verpacker:

Befüllen der Gasflaschen (Versandstücke)

- Verpackungsvorschriften
zugelassene, geprüfte Verpackung verwenden
- Abweichung zum ADR in Sondervorschrift 652, Kapitel 3.3
 - für die Verwendung von Treibstoffgefäße für Heissluftballons nach nationalen Vorschriften für die Luftfahrt gebaut und zugelassen
 - Gefäss mit wasserbeständiger Schutzschicht von 25 mm
 - für Beförderung in Verschlag oder Sicherheitseinrichtung
 - deutlich sichtbarer Zettel mit Angabe der Verwendung *nur in Heissluftballons*
 - Verwendung 25 Jahre (ADR 2017)



Absender, Verlader, Beförderer, Entlader, Empfänger:

1.1.3.1 a) ADR: - max. 100 kg (SDR)
(Privat) - Ladungssicherung

1.1.3.1 c) ADR: - max. 333 kg
(unmittelbar selber - **keine Versorgungsfahrt**
verwenden) - Ladungssicherung

1.1.3.6 ADR: - max. 333 kg
(1000 Punkte)



CV 36, 7.5.11 ADR und SDR

- SDR: Verladen stets in offene oder belüftete Fahrzeuge.

CV 10, 7.5.11 ADR

Flaschen dürfen aufrecht verladen werden, wenn standfest oder in Einrichtungen.

CV 9, 7.5.11 ADR

- Versandstücke nicht werfen oder Stößen aussetzen.
- Dürfen nicht umkippen oder herabfallen.

Unterweisung der beteiligten Personen Kapitel 1.3 ADR:

Unterweisung dokumentieren

Geprüfte, gekennzeichnete Versandstücke (z.B. Gasflaschen) verwenden

Abweichung Sondervorschrift 652 Kapitel 3.3 ADR beachten (insb. Kennzeichnung)

Beförderungspapier 5.4.1.1.1 ADR:

- Absender/Empfänger
- UN 1965 Propan, 2.1, 4 Druckgefäße à 15,7 kg, 62,8 kg, 189 MP

8.1.4.2 ADR, 2 kg Feuerlöscher



6. Zusammenfassung

Bei Anwendung aller Freistellungen immer beachten...

- ...zugelassene Menge (100 kg, bzw. 333 kg),
- ...Gasflaschen sorgfältig handhaben (Auf-/Ablad),
- ...Ventile geschlossen halten,
- ...für wirkungsvolle Ladungssicherung sorgen,
- ...ausreichende Lüftung in den geschlossenen Fahrzeugen sicherstellen.

Bei Anwendung der Freistellung 1.1.3.6 oder Versorgungsfahrt...

- ...diverse zusätzliche Vorschriften sind anwendbar, insbesondere Beförderungspapier ausstellen und mitführen.